

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Hossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 77.

Freitag, den 27. September

1889.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Handels- und Gewerbe-Kammer betr.

Für die bevorstehende Ergänzungswahl bei der Handels- und Gewerbe-Kammer in Dresden sind die Wahlen von **Wahlmännern** vorzunehmen. Nach dem Vorschlage der Vorstehenden der Handels- und Gewerbe-Kammer sind für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen folgende **Wahlabtheilungen** gebildet worden.

- A., Für die Wahl zur **Handelskammer**, XIV. Wahlabtheilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke **Hossen** und **Wilsdruff**:
zur Wahl von **2 Wahlmännern**,
- B., Für die Wahl zur **Gewerbekammer**, XII. Wahlabtheilung, umfassend die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke **Hossen** und **Wilsdruff**:
zur Wahl von **2 Wahlmännern**.

Die Wahl findet statt
für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke **Hossen** und **Wilsdruff**, einschließlich der gleichnamigen Städte und **Siebenlehns**:
den 30. September d. J., von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr
an Rathsexpeditionsstelle in Hossen;

zu A
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Wilsdruff**, einschließlich der Stadt **Wilsdruff**:
den 30. September d. J., von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr
an Rathsexpeditionsstelle in Wilsdruff.

In Gemäßheit § 7 ff. der Verordnung, die Handels- und Gewerbe-Kammer betr., vom 16. Juli 1868, werden daher alle nach § 17, Nr. 2 und 3 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes pp. betr. vom 23. Juni 1868, in Verbindung mit Pkt. III des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr. vom 2. August 1878, für die Handels- und Gewerbe-Kammer stimmberechtigte und wählbare männliche Personen der im Vorstehenden zu A und B gedachten Ortschaften hierdurch aufgefordert, an dem oben bezeichneten Tage und innerhalb der angegebenen Zeit an den oben bestimmten Wahlorten sich in Person einzufinden und unter Vorzeigung der Einkommensteuerquittung und der nach § 9 der obengedachten Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderlichen Legitimation bei dem bestellten Wahlvorsteher sich anzumelden und ihre Stimmzettel, auf welchen die Person der zu wählenden Wahlmänner nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort deutlich zu bezeichnen ist, abzugeben.

Meißen, am 5. September 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Carl Gottlob Riffe's**, Mühlenbesizers in **Mohorn**, eingetragenen Grundstücke,
1) Mühlengrundstück, Fol. 1 des Grundbuchs für Mohorn, No. 1 des Brandkatasters, bestehend aus Mühle, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den Flurstücken 290, 291, 292, 293, 294 und 1493 des Flurbuchs, einschließlich der Mühleinrichtung, geschätzt auf 21 500 Mark,
2) Feld, Wiese und Niederwald, Fol. 73 des Grundbuchs für Herzogswalde, vormals Oberreinsberger Anteil, bestehend aus den Flurstücken 196 B, 197 B, 197 C, 198 B, 200 B des Flurbuchs, geschätzt auf 3000 Mark, beide Grundstücke zusammen geschätzt auf 24 800 Mark,
sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

Dienstag, der 29. October 1889,

Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

Donnerstag, der 14. November 1889,

Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

Dienstag, der 19. November 1889,

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Charandt, am 23. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Schenfler.

Tagesgeschichte.

Berlin. Wie die „Köln. Ztg.“ von zuverlässiger Seite erfährt, beehrte der Kaiser am Sonnabend vor Verlassen des Wanderversandes die Militärattachés der fremden Monarchen noch mit einer kurzen Ansprache und bemerkte dabei, daß er ihnen Theile seiner Armee in vorzüglicher Verfassung gezeigt habe, und daß er in der Kraftentwicklung der deutschen Armee die beste Bürgschaft für den Frieden sehe. — Es scheint nach derselben Quelle festzustehen, daß für den Jarenbesuch größere Veranstaltungen, wie sie anlässlich der Besuche der Königs von Italien und des Kaisers von Oesterreich stattfanden, auch nicht am Hofe vorbereitet werden. Es heißt hier, der Zar werde sich wesentlich auf einen intimen Verkehr der kaiserlichen Familie beschränken.

In einer Schlussbetrachtung zu den Kaisermandövern bemerkt der militärische Berichterstatter der „Post“ u. A.: In diesem Jahre hat Se. Maj. der Kaiser über sieben Armeecorps, also beinahe die Hälfte der gesamten deutschen Armee Heerschau gehalten. Es war bei dem Festungsmandöver um Küstrin das III. Corps, in Karlsruhe das bairische XIV. Corps, das XV. Corps in Straßburg und Metz, das Garde-Corps bei Guben, das königlich sächsische Armeecorps bei Dresden und bei Minden und Hannover das XII. und X. Armeecorps — und das Alles in der kurzen Spanne Zeit von etwa fünf Wochen, gewiß eine großartige Arbeitsleistung! Mit welchem Eifer, mit welcher Sachkenntnis sich der Aller-

höchste Kriegsherr dieser Arbeit unterzogen, wie strenge gegen sich selbst der Monarch sich der anstrengenden Pflichterfüllung unterzogen, kann nur Der bemessen, dem es vergönnt war, dieser ganzen Heerschau beizuwohnen. Mit Befriedigung wird Se. Majestät nach dem Schluß all dieser großen militärischen Uebungen das Facit gezogen haben, daß das ganze deutsche Heer bei seiner hohen Ausbildung in allen Theilen eine Gleichmäßigkeit gezeigt hat, welche bewundernswerth zu nennen ist. In allen Corps war eine Gleichheit in der Ausbildung des einzelnen Mannes, in der taktischen Führung der Heereskörper zu bemerken, welche bewies, daß die eingereiften Neuerungen des kürzlich eingeführten Exercier-Reglements nach den Intentionen des Allerhöchsten Kriegsherrn von allen Führern richtig erkannt und durchgeleitet worden sind. Unser Heer hat sich in Allem vervollkommen. Die neue, schnellfeuernde Handwaffe, das neue, rauchfreie Pulver bedingt unumgänglich eine erhöhte Anforderung an die Marschleistung der Fußtruppen. Der Marsch, die Bewegung auf den Zugangsstraßen sowohl als im freien Gelände, sind freier geworden, die forcirten Kriegsmärsche, welche bei den letzten Mandövern oft eine große Rolle zur Durchführung der gestellten Aufgaben spielten, wurden mit der größten Leichtigkeit ausgeführt; man erinnere sich nur an die Eilmärsche, welche das VII. Westfälische Armeecorps an den beiden vorletzten Tagen der großen Mandöver zwischen Hammeln und Hannover auszuführen hatte, Märsche und Bewegungen an einem Tage von — Alles in Allem —